

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Prüfungsordnung

für den Einführungslehrgang Altgriechisch
und den Nachweis von Altgriechisch-
kenntnissen im Umfang des Graecums

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 56/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/16. Dezember 2010

Prüfungsordnung

für den Einführungslehrgang Altgriechisch und den Nachweis von Altgriechischkenntnissen im Umfang des Graecums der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), am 26. Oktober 2010 nachfolgende Prüfungsordnung für den Einführungslehrgang Altgriechisch und den Nachweis von Altgriechischkenntnissen im Umfang des Graecums der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Gesamtergebnis bei kumulativer Zertifizierung Einführungslehrgang Altgriechisch
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 6 Meldung und Zulassung
- § 7 Inhalt und Umfang der Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Einsichtnahme und Einwendungen
- § 13 Zertifikate
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin führt entsprechend ihren Möglichkeiten Sprachkurse durch, die den Studierenden Kenntnisse in der altgriechischen Sprache, Literatur und Kultur vermitteln.

(2) Die Kurse gliedern sich in die aufeinander aufbauenden Niveaustufen Einführungslehrgang Altgriechisch und Vorbereitung zum Graecum.

(3) Die erste Niveaustufe ist der Einführungslehrgang Altgriechisch. Er steht Hörerinnen und Hörern aller Fachrichtungen offen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Einführungslehrgang Altgriechisch ist in aufeinander aufbauende Teilkurse gegliedert und hat einen Gesamtumfang von 12 SWS. Für das Aufrücken in eine höhere Kursstufe ist der erforderliche Abschluss der vorangegangenen Kursstufe unerlässlich. Dieser ist durch einen entsprechenden Leistungsnachweis zu belegen. Ziel des Einführungslehrgangs Altgriechisch ist die Befähigung zur Lektüre einfacher altgriechischer Texte. Die Leistungsbewertung erfolgt kumulativ.

(4) Die zweite Niveaustufe „Vorbereitung zum Graecum“ steht Hörerinnen und Hörern aller Fachrichtungen offen, die den Einführungslehrgang Altgriechisch erfolgreich absolviert haben oder den Nachweis erbringen, über äquivalente Kenntnisse des Altgriechischen zu verfügen. Die Niveaustufe „Vorbereitung zum Graecum“ hat einen Umfang von 4 SWS. Ihr Ziel ist die Befähigung zur Lektüre altgriechischer Originaltexte mit dem Schwierigkeitsgrad Platon sowie die sachkundliche Vorbereitung der Prüfung im Umfang des Graecums.

Die Niveaustufe wird mit einer universitätsinternen Prüfung abgeschlossen. Das durch diese Prüfung zu erwerbende Zertifikat bescheinigt Kenntnisse im Umfang des Graecums, wie sie der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO Latinum/Graecum/Hebraicum) des Landes Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die Niveaustufen im Überblick:

Zertifikatsstufe	SWS	Abschluss
Einführungslehrgang Altgriechisch	12	kumulativ 15 SP
Vorbereitung zum Graecum	4	6 SP/ schriftliche und mündliche Teilprüfung 2 SP

¹ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. November 2010 bestätigt.

§ 2 Gesamtergebnis bei kumulativer Zertifizierung Einführungslehrgang Altgriechisch

(1) Die Gesamtnote bei kumulativer Zertifizierung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der eingereichten Leistungsnachweise und durch Rundung entsprechend der Notenskala. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet.

(2) Für die kumulative Zertifizierung werden nur Leistungsnachweise anerkannt, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind.

(3) Für den Einführungslehrgang müssen die entsprechenden Leistungsnachweise im Umfang von 12 SWS eingereicht werden.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen im Umfang des Graecums werden von einer Prüfungskommission durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum bestellt wird.

(2) Zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission soll eine hauptamtliche Lehrkraft des Sprachenzentrums bestellt werden. Zu weiteren Prüferinnen oder Prüfern werden hauptamtliche Lehrkräfte und ggf. Lehrbeauftragte bestellt, die am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin tätig sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur universitätsinternen Prüfung im Umfang des Graecums müssen Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin sein.
- Kandidatinnen oder Kandidaten für die Prüfung im Umfang des Graecums müssen an den Kursen der Niveaustufe regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben und dies mit den entsprechenden Leistungsnachweisen belegen.
- Eine Kandidatin oder ein Kandidat wird zur mündlichen Teilprüfung nach den Anforderungen für das Graecum zugelassen, wenn die Note in der schriftlichen Teilprüfung „ausreichend“ oder besser ist.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Sie können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder Krankheit und/oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz ist möglich.

§ 6 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die Prüfung im Umfang des Graecums erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung im Umfang des Graecums ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung gem. § 4 erfüllt sind.

(3) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Teilprüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inhalt und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfung für das universitätsinterne Graecum besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) In der schriftlichen Teilprüfung nach den Anforderungen für das Graecum ist gefordert, einen griechischen Originaltext im Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und sprachlich treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung. Die Dauer der schriftlichen Teilprüfung beträgt 180 Minuten, der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt etwa 195 Wörter. Über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In der mündlichen Teilprüfung nach den Anforderungen für das Graecum ist ein griechischer Originaltext im Umfang von etwa 55 Wörtern, der den unter (2) genannten Kriterien entspricht, laut vorzulesen und entsprechend den unter (2) genannten Kriterien ins Deutsche zu übersetzen. Es schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis der unter (2) genannten sprachlichen und sachkundlichen Kenntnisse dient. Die mündliche Teilprüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

Über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

Die Anforderungen im Überblick:

Prüfung	Umfang der Übersetzungsaufgabe	Dauer der Teilprüfungen
schriftliche Teilprüfung im Umfang des Graecums	ca. 195 Wörter	180 Minuten
mündliche Teilprüfung im Umfang des Graecums	ca. 55 Wörter, zuzüglich weiterer Fragen und Aufgaben	Vorbereitungszeit 30 Minuten, Prüfungsgespräch ca. 25 Minuten

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der Prüfung nach den Anforderungen für das Graecum sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Bei der Bewertung von Übersetzungsleistungen stellt das nachgewiesene Textverständnis die Grundlage der Beurteilung dar. Es werden sowohl besonders gelungene Lösungen und treffende Beobachtungen als auch Mängel und Verstöße bewertet. Im Einzelnen berücksichtigt die Korrektur:

- altgriechische Sprachkenntnisse in den Bereichen Lexik, Wortbildungs-, Formen- und Satzlehre
- die Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen, Wendungen; Erfassen formaler Strukturen – z.B. Textorganisation durch Partikeln – und literarischer Technik; kontextualisiertes Inhaltsverständnis)
- die Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- hinreichende schriftsprachliche Kompetenz im Deutschen

(3) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen nach den Anforderungen für das Graecum gilt folgende Notenskala:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) In der Prüfung nach den Anforderungen für das Graecum wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Teilprüfung zugelassen, wenn die Note in der schriftlichen Teilprüfung „ausreichend“ oder besser ist. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Teilprüfung.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden.

(2) Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Einsichtnahme und Einwendungen

(1) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihr oder ihm auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form zu erheben.

(2) Einwendungen sind beim Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet diese den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Bewertung sie gerichtet sind. Nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen.

§ 13 Zertifikate

(1) Über den erfolgreich abgeschlossenen Einführungslehrgang Altgriechisch oder die Prüfung im Umfang des Graecums wird ein Zertifikat der jeweiligen Stufe durch das Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt. Das Zertifikat verleiht nicht dieselbe Berechtigung wie das Graecum.

(2) Die Gesamtnote für das Zertifikat über Altgriechischkenntnisse im Umfang des Graecums setzt sich je zur Hälfte aus den Noten für die schriftliche und die mündliche Teilprüfung zusammen. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet.

(3) Zertifikate werden durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums sowie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung erworbenen Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit und werden für die kumulative Zertifizierung gem. § 2 bzw. für die Zulassung zur Prüfung gem. § 4 anerkannt.